

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maßgabe vorhandener Gewähr für richtige Ausführung oder früherer befriedigender Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abweichung. Einheimische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots zu bevorzugen.

Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berufsverbänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote verlangen. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie der Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder mehrere Bewerber erfolgen soll, die bei nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

Zeigen sich in den Berechnungen erhebliche Unterschiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Verband und den für die Vergebung sonst noch in Frage kommenden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Ausführung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so bezeichnen die Behörde und der Verband einen unparteiischen Sachverständigen, den sie beauftragen, die Berechnungen so rasch als möglich zu begutachten. Will die Behörde in der Submissionsunterlage für Lieferungen mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissionsunterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den

Verbänden Mindestpreise vereinbart worden, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansätzen erfolgen. Die Behörde ist an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden. Hält sie die Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht für angezeigt, so kann sie die Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie ausführen. Dem Berufsverband ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder nicht Zugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verschaffen und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn einhalten.

Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besonderen Fällen z. B. für die Heimarbeit bei der Ausschreibung Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung von Gesamtarbeitsverträgen.

Verschiedenes.

† Architekt Julius Fehr-Naef in Zürich starb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

† Malermeister Rudolf Manz in Klein-Andelfingen (Zürich) starb am 26. November im 70. Altersjahr.

† Glasermeister Johannes Suhner-Frehner in Hundwil (Appenzell) starb am 29. Nov. im Alter von 74 Jahren.

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzähnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA
Landquater Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

3955 c

† Tapezierermeister Adolf Gysi-Bächli in Buchs bei Aarau starb am 22. November im Alter von 67 Jahren.

† Schreinermeister Max Hahn in Kreuzlingen starb am 22. November im Alter von 74 Jahren.

(Korr.) In der Stadtkirche Lenzburg wurde kürzlich die alte, ehrwürdige Orgel einer umfassenden Renovierung unterzogen und eine größere Erweiterung des Werkes vorgenommen.

Der alte Orgelprospekt, ein prachtvolles Werk aus dem 18. Jahrhundert, blieb in seiner äußern Gestaltung unangetastet, ebenso das reizende Rückpositiv auf der Emporenbrüstung. Die Erweiterung erfolgte rechts und links vom alten Prospekt in Form einer rückwärtigen ruhigen Wand. Gleichzeitig wurde die Empore vollständig umgebaut, um die Aufstellung eines großen Chores zu ermöglichen.

Den Orgel-Umbau besorgte die bekannte Firma Goll & Co., Luzern, während die übrigen Arbeiten durch Lenzburger Handwerker zur vollen Zufriedenheit der Bauherrschaft ausgeführt wurden. Lenzburg besitzt nun heute eines der schönsten Orgelwerke in der Schweiz. Mit seinen 52 Registern ist es im Kanton Aargau die größte Orgel. Die Proben der Orgel, von erstklassigen Musikern vorgenommen, befriedigten nach jeder Hinsicht.

In der Kirche selbst ist die gesamte Bestuhlung auch für Konzertbetrieb eingerichtet worden. Die einschiffige Anlage ohne Pfeiler eignet sich vorzüglich zur Ablösung großer Konzerte. (Das heutige Schiff wurde im 17ten Jahrhundert errichtet). Durch den vollführten Umbau der Empore sind nun alle Bedingungen hiezu erfüllt. Die Architektur und Bauleitung besorgte E. Hänni, Architekt B. S. A. in St. Gallen.

Rationelle Betriebsführung im Handwerk. Anlässlich der Landesversammlung der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen hatte das badische Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk eine Ausstellung seiner Arbeiten veranstaltet, um zu zeigen, welche Erfolge durch das planmäßige Studium der Arbeitsmethoden für das Handwerk möglich sind. Von den durch das Institut zurzeit bearbeiteten Aufgaben sind vor allem die Untersuchungen der für die Holzbearbeitung nötigen Handwerkszeuge auf ihre Zweckmäßigkeit zu nennen. Hierzu wurden neue Hobelformen gezeigt, welche ohne jeden Mehraufwand an Anschaffungskosten und Kraftverbrauch in derselben Zeit ungefähr das doppelte leisten, als die alten, bisher gebräuchlichen Hobelformen. Sodann wurde eine Hobelbank vorgeführt, die bedeutende neue Vorteile aufwies. Außer der Holzverarbeitung war auch das Gebiet der Blechbearbeitung vertreten. Das Institut hat eine Preisaufgabe für Spengler zur rationellen Herstellung eines Dachkanals ausgeschrieben. Außerdem wurden zwei Schornsteinaufläufe gezeigt, welche nach verschiedenen Arbeitsmethoden hergestellt waren. Die alte Methode hatte circa zehn Arbeitsstunden pro Stück erfordert, die neue nur ungefähr sechseinhalb Stunden. Erreicht wurde dies durch das Aufschreiben der Zeiten für die einzelnen Teilarbeiten (Zeit- und Arbeitsstudien), welche fast immer Anlaß zu Verbesserungen und Vereinfachungen der Arbeitsmethode geben. Im Zusammenhang damit wurde ein Stand für die Prüfung der Schornsteinaufläufe auf ihren Wirkungsgrad vorgeführt. Erwähnt seien noch Tabellen und Kurventafeln, welche den Einfluß der Benutzungsdauer der Kraft- und Werkzeugmaschinen auf ihre Rentabilität zeigten, sowie die vom Forschungsinstitut begonnene Arbeit über künstliche Holztrocknung für das holzverarbeitende Handwerk.

Starkes Interesse beanspruchten die Kalkulations-tabellen, welche die kaufmännische Abteilung des Instituts ausgestellt hatte.

Einen großen Patentschutz-Prozeß hatte die Firma F. Schichau in Elbing gegen die Firma Sulzer A.-G. in Winterthur angestrengt, in welchem entschieden werden sollte, ob die Schutzrechte von Schichau in den Bereich des Sulzerschen Zweitaktmotor-Patentes eingreifen oder nicht. Durch endgültiges Urteil des Kammergerichtes Berlin sind dieser Tage die sämtlichen Ansprüche der klägerischen Firma Schichau abgewiesen worden. Da es sich um die sehr bekannte Bauart der Sulzerschen Zweitaktmotoren handelt, hat man in Fachkreisen mit großer Spannung dem Ausgange dieses Prozesses entgegengesehen.

Ein Zentralpatentamt in Brüssel. Im Handelsministerium wurde unter dem Vorsitz von Handelsminister Isaac ein zwischen verschiedenen alliierten Staaten abgeschlossenes internationales Abkommen über die Schaffung eines Zentralpatentamtes in Brüssel unterzeichnet. Das Zentralpatentamt in Brüssel soll ein Organ für die Zentralisierung der Patentangelegenheiten sowohl in gesetzgeberischer wie technischer Hinsicht werden und mit der Registrierung und Erledigung der Patentgesuche betraut sein. Obwohl das Abkommen kein allgemeines internationales Patent schafft und die Vertragsstaaten sich volle gesetzgeberische Freiheit vorbehalten, sollen dadurch den Erfindern wesentliche Vorteile geboten werden, einmal durch die Vereinfachung der Formalitäten und durch eine gewisse Verminderung der Kosten für den Schutz ihrer Rechte in verschiedenen Ländern, sodann durch die Möglichkeit, durch das Zentralbureau in zuverlässiger und unparteiischer Weise über Neuheit und Wert ihrer Erfindung orientiert zu werden.

Literatur.

Schweizer. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, 1. Jahrgang 1919/1920. Herausgegeben vom Schweizerischen Gewerbeverband. 10 Bogen 8°. — Kommissionsverlag Neukomm & Zimmermann, Bern. Preis Fr. 7.50.

Dieses Jahrbuch enthält von einer Reihe berufener Mitarbeiter eine stattliche Anzahl vorzüglicher Beiträge in deutscher und französischer Sprache über heutige gewerbliche Zustände und über das Wirken und Streben der gewerblichen Organisationen und darf deshalb das Interesse nicht nur aller Handwerker und Gewerbetreibenden, sondern auch der Behörden, sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitiker, überhaupt all derer beanspruchen, die sich mit gewerblichen Verhältnissen und Bestrebungen zu beschäftigen haben. Aus dem reichen Inhalte seien u. a. erwähnt die geschichtlichen Rückblicke auf das 40jährige Bestehen des Schweizerischen Gewerbeverbandes und auf das schweizerische Handwerk vor hundert Jahren, eine Betrachtung über das Handwerk unter Zunftzwang und Gewerbefreiheit, über das Bäckergewerbe und über die Baugewerbe während der Kriegszeit, die Elektrizitätsausstellung in Luzern, sodann belehrende Aufsätze über den Stand der schweizerischen Gewerbegezegung, über die sozialen Aufgaben des Bundes und die Mittel zu ihrer Finanzierung, die Bewertung der Arbeit, die Submissionsreform in Bund, Kantonen und Gemeinden, über Mittelstandspolitik, den schweizerischen Kapitalmarkt, das Verhältnis der Gewerbeschule zur Handwerksmeisterschaft, das gewerbliche Bildungswesen der Schweiz, das Lehrlingswesen in der romanischen Schweiz, über gewerbliche Buchhaltung und